

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 83/09 B

L 31 R 387/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 77/04 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2009 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 4.8.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit der Kläger als Verfahrensfehler rügt, dass in der Darstellung des Tatbestandes und in der Begründung des Urteils des LSG wesentliche Punkte unberücksichtigt geblieben bzw unzu-



treffende Feststellungen getroffen worden seien, deren Ergänzung oder Berichtigung er fristgerecht beantragt habe, benennt er keinen in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG benannten Verfahrensfehler. Seinen Antrag auf Tatbestandsberichtigung hat das LSG im Verfahren nach § 179 SGG mit dem unanfechtbaren Beschluss vom 9.12.2009 abgelehnt. Eine weitere Berichtigung kann in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden (*vgl BSG vom 14.2.2006, B 9a SB 22/05 B, juris RdNr 10*).

- 8 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass das LSG den Sachverhalt nicht entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz "ausgeforscht" habe, kann er damit keinen Erfolg haben. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine fehlende Sachaufklärung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinn der ZPO beruft sich der Beschwerdeführer jedoch nicht.
- 9 Soweit in dem Vortrag des Klägers, das Verfahren vor dem LSG habe einen Zeitraum von 4 ½ Jahren in Anspruch genommen, eine überlange Verfahrensdauer und damit ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (*EMRK*) geltend gemacht wird, fehlt es dafür an ausreichenden Darlegungen. Denn ein derartiger Mangel kann die Zulassung der Revision nur begründen, wenn die überlange Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hat, diese also iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Mangel beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13*).
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt. Der Kläger trägt vor, die Rechtssache habe weiterhin auch grundsätzliche Bedeutung, der Streitgegenstand sei klärungsbedürftig, da zum einen das erstinstanzliche Gericht sich mit der sachlichen Voraussetzung auseinandergesetzt habe, welches das LSG andeutungsweise anders entschieden hätte bzw diese Frage offen lasse und die dritte Voraussetzung zur Entscheidungsgrundlage mache. Damit hat der Kläger schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (*vgl BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).



- 11 Soweit der Kläger schließlich eine vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt er, dass hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde von vorneherein nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)